

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 21.10.2008

Tenor

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 166 VwGO, §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO) abgelehnt. Die Klage gegen die Beschränkung des Aufenthalts der Kläger auf den Bezirk des Landratsamtes R. hat derzeit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

1. Das Verwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass die Vorschrift des § 56 Abs. 1 AsylVfG die Aufenthaltsbeschränkung rechtfertigt, die den Duldungen der Kläger beigelegt ist.

Zwar ist die Aufenthaltsgestattung der Kläger erloschen, deren Geltung durch die genannte Vorschrift räumlich beschränkt worden ist, weil die aufgrund des Asylverfahrensgesetzes erlassene Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Mai 1999 bestandskräftig und damit vollziehbar geworden ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG). Das Verwaltungsgericht hat der Nichtigkeitsklage der Kläger gegen sein die Asylklage insgesamt abweisendes Urteil vom 20. März 2000 (W 8 K 99.30768) nur hinsichtlich des Anspruchs auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG stattgegeben (Entscheidung vom 18.2.2002 Az. W 8 K 00.31297); seitens der Kläger ist kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung eingelegt worden.

Eine räumliche Beschränkung im Rahmen der Aufenthaltsgestattung bleibt aber – wenn sie (wie hier) nicht aufgehoben wird – auch nach dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft (§ 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Diese Regelung geht der allgemeinen Regelung des § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG vor (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, RNr. 3 und Funke-Kaiser in GK AufenthG, RNr. 21, jeweils zu § 61 AufenthG).

2. Dieses Ergebnis steht nicht in Widerspruch zur Regelung des § 58 Abs. 4 AsylVfG.

Zwar können die Kläger die in dieser Vorschrift vorgesehene gesetzliche Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung (nunmehr: des Bezirks der Ausländerbehörde) für sich in Anspruch nehmen. Denn zum Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsgestattung aufgrund des Eintritts der Teilrechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 18. Februar 2002 war die räumliche Beschränkung durch den hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft stattgebenden Ausspruch des Verwaltungsgerichts in der selben Entscheidung bereits im Sinne des § 58 Abs. 4 AsylVfG modifiziert (die Frage einer Anwendbarkeit des § 58 Abs. 4 AsylVfG in einem Fall, in dem seine Voraussetzungen erst nach dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung eintreten, kann hier offen bleiben). Auf die Unanfechtbarkeit einer solchen zusprechenden Entscheidung (das die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 18.2.2002 bestätigende Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 6.3.2006 – Az. 9 B 02.30792 – ist vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen worden – nunmehr Az. 2 B 07.30242) kommt es nach § 58 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 AsylVfG nicht an. Die räumliche Beschränkung beinhaltet daher nur noch die Pflicht, den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk der Ausländerbehörde zu nehmen, und ist in dieser Gestalt aufgrund § 56 Abs. 3 S. 1 AsylVfG nach wie vor in Kraft.

Das begrenzte Freizügigkeitsrecht der Kläger aufgrund der Vorschrift des § 58 Abs. 4 AsylVfG ändert somit nichts an dem Verbot, den Bezirk der Ausländerbehörde dauerhaft zu verlassen. Gegen diese Aufenthaltsbeschränkung an sich wendet sich die Klage; die Befugnis zum vorübergehenden Verlassen ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

3. Ermessensfehler sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die gegenwärtige Aufenthaltsverpflichtung der Kläger ergibt sich aus § 56 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 56 Abs. 3 S. 1 AsylVfG. Auf einer ermessensabhängigen Behördenentscheidung, wie sie etwa in § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG vorgesehen ist oder bei den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. November 2006 (Az. 24 CS 06.2815) und vom 21. Dezember 2006 (Az. 24 CS 06.2958) inmitten steht, beruht sie nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Würzburg, Beschluss vom 20.3.2008, W 7 K 07.1548*